



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik

9. Mai 2023

Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat vom 17. August bis 17. November 2022 den ersten Teil der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vernehmlasst. Schwerpunkte dieses Teils der Verordnung sind die Anwendbarkeit der Mustervorschriften der OECD/G20 und die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten.

Insgesamt sind 56 Stellungnahmen eingegangen. Vernehmen liessen sich insbesondere alle Kantone, die Parteien SP, FDP und SVP sowie die Dachverbände economiesuisse, SBVg, SGB, SGV, sgv/usam, SSV und Travail.Suisse.

Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Vorschriften der Mindestbesteuerung auf Basis der Mustervorschriften der OECD/G20 umzusetzen sind, um eine internationale Akzeptanz sicherzustellen. Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt den vorgeschlagenen Weg, die Mustervorschriften mittels eines direkten Verweises für anwendbar zu erklären.

Die Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die Geschäftseinheiten (und damit auch die Kantone) anhand des Verursacherprinzips wird ebenfalls mehrheitlich unterstützt. In der Umsetzung für Betriebstätten gibt es unterschiedliche Meinungen, wobei sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden einig sind, dass die Regelungen praktikabel sein müssen.

Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden fordert, im Interesse der Standortattraktivität den weiteren internationalen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung – insbesondere in den USA sowie der EU – bei der finalen Ausgestaltung der Vorlage angemessenen Rechnung zu tragen und diese auch für den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu berücksichtigen. Zweifel werden hinsichtlich der Notwendigkeit zur Einführung der UTPR angebracht. Viele Vernehmlassungsteilnehmende regen an, sicherzustellen, dass die Zurechnung und Erhebung der Ergänzungssteuern zu keinen Verrechnungssteuerfolgen führen darf.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Vernehmlassung	4
2.1	Vernehmlassungsverfahren	4
2.2	Grundzüge der Vorlage	4
2.3	Auswertung	5
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
3.2	Einführung mittels Verordnung	5
3.3	Verweis auf Mustervorschriften	6
3.4	Anwendungsbereich	7
3.5	Verursacherprinzip	7
3.6	Aufteilung Bund, Kantone und Gemeinden	7
3.7	Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen	8
3.8	Einführung der UTPR	8
3.9	Verrechnungssteuer	8
3.10	Inkrafttreten	9
3.11	Anrechnung ausländischer Quellensteuern	9
4	Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden	9
4.1	Rechnungslegung	9
4.2	Verfahren	9
4.3	Übrige	10
	Anhang	11
	Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	11

1 Ausgangslage

Beide Räte haben am 16. Dezember 2022 dem Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)¹ zugestimmt. Mit der Säule 2 soll eine Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen eingeführt werden. Der Bundesbeschluss sieht ein etappiertes Vorgehen für die nationale Umsetzung vor. Die neue Verfassungsnorm gibt dem Bund die Kompetenz, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. Die Übergangsbestimmungen ermächtigen den Bundesrat, die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die Übergangsbestimmung enthält rechtlich verbindliche Eckwerte für die vorübergehende Verordnung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat den vorliegenden ersten Teil der zukünftigen Verordnung bereits vor Beginn den parlamentarischen Beratungen zum Bundesbeschluss in Vernehmlassung gegeben, damit ein Inkrafttreten per 1. Januar 2024 möglich bleibt. Schwerpunkte dieses Teils der Verordnung sind die Anwendbarkeit der Mustervorschriften der OECD/G20 und die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten.

Die weiteren Teile der Verordnung werden zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel und das Strafrecht.

2 Vernehmlassung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 17. August 2022 den Entwurf für eine Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 17. November 2022. Insgesamt wurden 70 Vernehmlassungsadressaten angeschrieben. Es sind insgesamt 56 Stellungnahmen eingegangen.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (inklusive Abkürzungen) befindet sich im Anhang.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Der von beiden Räten beschlossene Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 1 BV¹ verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, die in Artikel 129a BV angesprochene Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg einzuführen. Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch. Schwerpunkte der Verordnung sind die Anwendbarkeit der Mustervorschriften und die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten.

- **Anwendbarkeit der Mustervorschriften:** Die Mustervorschriften, die das Inclusive Framework am 14. Dezember 2021 genehmigt hat und die am 20. Dezember 2021 veröffentlicht wurden, werden mittels eines Verweises für anwendbar erklärt. Damit ist die internationale Kompatibilität bestmöglich sichergestellt.
- **Zurechnung zu den Geschäftseinheiten und Verteilung des Kantonsanteils:** Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer fliessen zu 75 Prozent den Kantonen zu. Diese berücksichtigen die Gemeinden angemessen. An der schweizerischen Ergänzungssteuer partizipieren diejenigen Kantone, in denen Geschäftseinheiten die Unterbesteuerung mitverursacht haben. Kantone, in denen die Geschäftseinheiten bereits

¹ Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen), BBl 2022 3216, Volksabstimmung ausstehend, zit.: Bundesbeschluss

über der Mindestbesteuerung liegen, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Aufteilung des Kantonsanteils erfolgt proportional nach Massgabe der Unterbesteuerung.

2.3 Auswertung

Angesichts der Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben. Vernehmlassungsteilnehmende, die sich in ihrer Stellungnahme einer anderen anschliessen, werden jeweils einzeln genannt.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:

[fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2022-14-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf](#)

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass die Schweiz angesichts der internationalen Entwicklungen nicht untätig bleiben kann. Keine der Vernehmlassungsteilnehmenden stellt den Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung des OECD/G20-Projekts in Frage. Als Argumente werden insbesondere die Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz oder die Tatsache, dass ansonsten das Ausland die Steuereinnahmen vereinnahmen würde, genannt.

Die SP unterstützt grundsätzlich die geplante Umsetzung der OECD Mindestbesteuerung. Allerdings ist sie mit der «föderalistisch geprägten Umsetzung» nicht einverstanden, da diese darauf abziele, den Kantonen weiterhin Anreize zu bieten, um den interkantonalen Steuerwettbewerb zu fördern und aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang kritisiert sie, dass bei Unternehmen mit Geschäftseinheiten in mehreren Kantonen ein «nationales Blending» angewandt werden solle. Dieses führe dazu, dass die effektiven Steuersätze für Geschäftseinheiten deutlich unter dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent zu liegen kommen bzw. verbleiben können.

Bei einigen Aspekten der Verordnung sehen diverse Vernehmlassungsteilnehmende Anpassungsbedarf. Dieser betrifft insbesondere die Formulierung der Norm zur Zurechnung auf die Geschäftseinheiten und die vollständige Übereinstimmung mit den Mustervorschriften. Nach wie vor besteht ein grosses Interesse der Vernehmlassungsteilnehmenden an der Aufteilung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kantonen.

3.2 Einführung mittels Verordnung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, AG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, und JU sowie FDK, SSK, FDP, ABPS, amcham, CCIG, CP, CVCI, FER, GEM, Interpharma, OREF, SBVg, SGB, SGV, SVV, SwissHoldings, VAV, ZBV, ZHK) stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu. Das schrittweise Vorgehen bzw. die thematische Aufteilung der Verordnungsbestimmungen in einen materiellen und einen eher formellen Teil wird als zielführend erachtet, insbesondere weil das Implementation Framework auf Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt.

Travail.Suisse lehnt den Inhalt der Verordnung ab und fordert eine grundlegende Neukonzeption.

3.3 Verweis auf Mustervorschriften

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, AG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU sowie FDK, SSK, FDP, ABPS, amcham, CCIG, CP, CVCI, FER, GEM, Interpharma, OREF, SGB, SSV, SwissHoldings, VAV, VEB, ZBV und ZHK) unterstützt die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels direktem Rechtsverweis auf die Mustervorschriften der OECD/G20. Damit ist weitestgehende Kohärenz mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet. Gleichzeitig regen die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden an, die Mustervorschriften nochmals eingehend auf die Übereinstimmung mit der Verordnung zu prüfen.

Für SZ kann die Übereinstimmung jedoch nicht ausschliesslich durch Verweise auf die betreffenden Mustervorschriften erreicht werden. Aus Gründen des Legalitätsprinzips (Bestimmtheitsgebot) sei deren Inhalt in den Grundzügen in der jeweiligen Verordnungsbestimmung aufzunehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die OECD/G20-Mustervorschriften oftmals nur in englischer Sprache vorlägen. Dies gälte zum Beispiel für die Verweise ohne materielle Grundsatzregelung in Artikel 5 und 7 MindStV betreffend Berechnung der schweizerischen bzw. der internationalen Ergänzungssteuer.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (EXPERTsuisse, OREF) sprechen sich für einen dynamischen Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der Mustervorschriften aus.

ABPS, SBVg und VAV fordern, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene dafür einsetze, dass die OECD Regeln von Grund auf überarbeitet würden, um die bestehenden Inkonsistenzen der Mustervorschriften, die überbordende Komplexität und die fehlende Klarheit zu beseitigen.

Vorbehalt bundesgesetzlicher Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung

Der Tragweite des Vorbehalts der bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung erscheint für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, LU, SZ, NW, FR, BS, BL, SH, SG, GR, TI, VD, VS und GE sowie SSK, OREF und Raiffeisen) unklar. Weiter könne der Vorrang des schweizerischen Bundesrechts vor den Mustervorschriften die internationale Akzeptanz der Schweizer Regelung in Frage stellen. ZH, LU, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, SG, GR, VD, VS und TG sowie SSK und OREF befürworten eine Klarstellung oder Streichung des Vorbehalts bundesgesetzlicher Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung, da dieser nicht verständlich sei. ABPS, Economiesuisse, SBVg und VAV regen an, den Vorbehalt um die anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen zu ergänzen.

Kommentar der OECD/G20

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, LU, SZ, NW, GL, SO, BL, SH, GR, TG, TI, VD und VS sowie SSK, ABPS, amcham, SwissHoldings und VAV) wünschen eine Anwendung der jeweils neuesten Fassung des Kommentars zu den Mustervorschriften. Raiffeisen schlägt vor, auf eine dynamische Übernahme von Änderungen des Kommentars zu verzichten. Die SVP beantragt, Auslegungsfragen seien nicht nur nach Massgabe des OECD/G20-Kommentars und den zugehörigen Regelwerken, sondern auch unter Berücksichtigung der Interessen der Schweizer Gesamtwirtschaft (Art. 129a Abs. 3 BV) zu beantworten.

Übereinstimmung mit den Mustervorschriften

ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU sowie FDK, SSK, ABPS, CP, economiesuisse, Raiffeisen, SSV, städtische Steuerkonferenz, svg/usam, SVV, SwissHoldings, VAV und VEB regen an, den Wortlaut auf Präzision und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. soweit als möglich mit entsprechenden Verweisen auf die Mustervorschriften zu arbeiten. So sei gemäss Artikel 1.1.1. der Mustervorschriften der sog. «Zwei-aus-Vier-Jahrestest» betreffend Umsatzschwelle relevant. Gleichzeitig sei fraglich, ob sämtliche, in den Mustervorschriften enthaltene Sachverhaltskonstellationen erfasst werden.

3.4 Anwendungsbereich

Economiesuisse, EXPERTsuisse und OREF schlagen vor, die Anwendung der Ergänzungssteuer von der Möglichkeit anderer Staaten gegenüber dieser Unternehmensgruppe eine Ergänzungssteuer nach der Income Inclusion Rule (IIR) oder UTPR zu erheben, abhängig zu machen. Damit werde dem Prinzip einer standort- und wettbewerbsfreundlichen Umsetzung gegenüber dem Interesse an einer global flächendeckenden Umsetzung der Vorrang gewährt.

sgv/usam fordert, dass die Einführung der Mindestbesteuerung strikt auf den international notwendigen Umfang beschränkt werde und KMU ausgenommen blieben, sofern dies zulässig sei. GastroSuisse erwartet eine Zusicherung, dass der Schwellenwert von 750 Millionen Euro nicht unterschritten und langfristig stufenweise angehoben würde. SVV und VAV fordern die Aufnahme einer de-minimis Regel, um Unternehmen mit geringfügigen Tätigkeiten im Ausland von der Anwendung auszuschliessen.

Travail.Suisse fordert hingegen die Ausdehnung der Mindestbesteuerung auf sämtliche Unternehmen in der Schweiz sowie ein Verbot, heute höhere Steuersätze auf 15 Prozent zu senken.

3.5 Verursacherprinzip

Die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden (ZH, BE, UR, OW, NW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, AG, TI, VS, NE, GE und JU sowie FDK, ABPS, economiesuisse, FER, OREF, SBVg, SGV, SVV, VAV und VEB) befürwortet. Die Vernehmlassungsteilnehmenden regen jedoch an, den Wortlaut von Artikel 8 zu überarbeiten, da dieser ohne das Beispiel im erläuternden Bericht nur schwer verständlich sei.

Andere Vernehmlassungsteilnehmende (LU, SZ, TG, UR, VD) befürworten ebenfalls das Verursacherprinzip in der Verordnung, sprechen sich jedoch dagegen aus, bei der Aufteilung für eine Geschäftseinheit mit Betriebsstätten in der Schweiz an die Faktoren der interkantonalen Ausscheidung der Gewinnsteuer anzuknüpfen. Sie befürworten eine genauere Umsetzung des Verursacherprinzips in diesen Fällen. LU schlägt dazu vor, Kantone, welche eine Besteuerung von über 15 Prozent aufweisen, von der Zuweisung auszuschliessen.

Economiesuisse, Interpharma und SwissHoldings sprechen sich für ein Wahlrecht der Unternehmen betreffend die Zurechnung bei interkantonalen Betriebsstätten aus.

Travail.Suisse lehnt das Verursacherprinzip ab und fordert eine gleichmässige Verteilung auf die Kantone.

GE regt an, die Anwendung des vorgeschlagenen Verursacherprinzips mit einer zukünftig noch festzulegenden Steuerpflicht der Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe auf Kohärenz zu prüfen.

ABPS, SBVg und VAV fordern, auch den Verlustfall einer Geschäftseinheit zu regeln.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (NW, GL, FR, SH, GR, TG, VD und SSK) beantragen, nochmals eine Prüfung für eine verursachergerechtere Zuweisung der Ergänzungssteuer vorzunehmen.

3.6 Aufteilung Bund, Kantone und Gemeinden

Die SP lehnt einen Kantonsanteil [recte «Bundesanteil»] von 25 Prozent an den Mehreinnahmen als zu tief ab. Auch lehnt sie ab, dass die Mehreinnahmen zur Standortförderung verwendet werden sollen. Sie fordert eine Verwendung zugunsten der gesamten Bevölkerung.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (AI, AR und AG sowie FDP) sprechen sich in diesem Zusammenhang gegen eine Änderung des Bundesanteils von 25 Prozent aus.

Eine Erhöhung des Bundesanteils befürworten SP und SGB. Travail.Suisse fordert einen Bundesanteil von 50 Prozent mit einer gleichmässigen Verteilung der anderen 50 Prozent auf die Kantone sowie keine Verwendung für klassische Wirtschaftsförderung.

Eine Reduktion des Bundesanteils von 25 Prozent fordert VEB. CVCI möchte die Mehreinnahmen vollständig bei den Kantonen belassen.

SSV und städtische Steuerkonferenz schlagen vor, die angemessene Beteiligung der Gemeinden in der Verordnung zu konkretisieren, indem diese jeweils anhand der bestehenden Bestimmungen über die Besteuerung der Unternehmensgewinne zu verteilen sind.

3.7 Berücksichtigung von internationalen Entwicklungen

Von ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU sowie FDK, SSK, ABPS, amcham, CCIG, CP, economiesuisse, Interpharma, SBVg, SwissHoldings und VAV wird im Interesse der Standortattraktivität angeregt, den weiteren internationalen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung – insbesondere in den USA sowie der EU – bei der finalen Ausgestaltung der Vorlage angemessen Rechnung zu tragen. Zudem liege es im Interesse der Schweiz, dass die Erhebung der Ergänzungssteuer in der Schweiz nicht durch die Einführung von unilateralen Aussensteuerrechtsbestimmungen (z.B. CFC-Rules) im Ausland unterlaufen werde.

SwissHoldings betont die Notwendigkeit einer Beobachtung der Entwicklung im Verhältnis zu den USA als besonders notwendig, um etwaige Benachteiligungen zu vermeiden.

3.8 Einführung der UTPR

Die SVP sowie economiesuisse, EXPERTsuisse und OREF sprechen sich gegen eine sofortige Einführung der UTPR aus. Sie beantragen, nach erfolgter Einführung der IIR und einer angemessenen Übergangsfrist zu prüfen, ob und wann die UTPR in der Schweiz mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz eingeführt werden solle.

Dagegen regen ZH, LU, NW, GL, FR, SO, BL, SH, TG, VD, VS und GE sowie SSK eine vertiefte Prüfung an, ob nicht auch ausländische UTPR-Konstellationen bei tieferem Schwellenwert in den Anwendungsbereich eingeschlossen werden sollten. Die derzeit vorgeschlagene Beschränkung auf die oberste Muttergesellschaft greife im Licht der Mustervorschriften zu kurz, da nicht alle Sachverhalte abgedeckt seien (z. B. fehlende Berücksichtigung des «Top-Down-Approach», d. h. oberste Gesellschaft befindet sich nicht in einem «qualified IIR-Staat», fehlende Abdeckung von «split-ownership-Strukturen» etc.).

Eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmenden (ZH, LU, NW, GL, SO, BL, SH, TG, TI, VD, VS und GE sowie SSK) spricht sich dafür aus, auf die Verwendung des Begriffs «Undertaxed Payments Rule» zu verzichten und ausschliesslich die Abkürzung «UTPR» zu verwenden, da der ausformulierte Begriff nicht mehr von der OECD verwendet werde.

Economiesuisse, EXPERTsuisse und OREF schlagen vor, die während maximal fünf Jahren mögliche Ausnahme von der UTPR für Unternehmen in ihrer initialen Phase gemäss Artikel 9.3 der Mustervorschriften nicht nur auf die UTPR, sondern auch auf die nationale Ergänzungssteuer während der internationalen Expansion anzuwenden.

3.9 Verrechnungssteuer

ZH, LU, SZ, NW, FR, BS, BL, SH, TG, TI, VD und VS sowie SSK, ABPS, economiesuisse, OREF, SBVg, SVV, SwissHoldings und VAV betonen, es sei sicherzustellen, dass eine korrekte Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten auch aus Sicht der Verrechnungssteuer anerkannt werde (kein Vorliegen einer geldwerten Leistung).

Die gleiche Problematik besteht für diese Vernehmlassungsteilnehmenden (LU, BS, SZ, NW, FR, BS, BL, SH, TG, TI, VD und VS sowie SSK, ABPS, economiesuisse, OREF, SBVg, SVV, SwissHoldings, VAV) bei der internationalen Ergänzungssteuer (UTPR). Sie regen auch hier an, sicherzustellen, dass die Zurechnung und Erhebung der internationalen Ergänzungssteuern (UTPR), welche sich auf Gewinne ausländischer Geschäftseinheiten bezögen, auch aus Sicht der Verrechnungssteuer anerkannt und zu keinen Verrechnungssteuerfolgen führen würden (kein Vorliegen einer geldwerten Leistung).

ABPS, SBVg und VAV fordern, dass für die konzerninterne Weiterverrechnung einer Ergänzungssteuer einzig das Drittpreisprinzip, die Regeln des Aktienrechts und das Aufsichtsrecht massgebend sein sollen.

3.10 Inkrafttreten

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden (ZH, BE, LU, UR, SZ, UR, OW, NW, GL, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE und JU sowie FDK, SSK, ABPS, amcham, CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, GEM, Interpharma, OREF, SBVg, SGV, sgv/usam, SwissHoldings, VAV, ZBV und ZHK) sprechen sich für eine angemessene Berücksichtigung allfälliger Verzögerungen auf internationaler Ebene und bei der Umsetzung in anderen Ländern für die Inkraftsetzung aus.

3.11 Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Viele Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, LU, UR, NW, GL, SO, BL, SH, GR, TG, TI, VD und VS sowie SSK, SVP, economiesuisse und OREF) können nicht nachvollziehen, dass in der Bestimmung von einem Abzug die Rede ist. Sie erachten es als sachgerecht, wenn Ergänzungssteuern bei der Berechnung dieses Maximalbetrags für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern nicht berücksichtigt würden.

4 Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmenden

4.1 Rechnungslegung

Verschiedene Wirtschaftsvertreter (ABPS, Raiffeisen, SBVg, VAV, VEB,) sprechen sich dafür aus, Ausführungen zu den in der Schweiz anerkannten Rechnungslegungsstandards in der Verordnung aufzunehmen. Dies betreffe vor allem den FINMA-Standard, welcher nach Auffassung dieser Vernehmlassungsteilnehmenden dem gemäss OECD-Kommentar geforderten «True-and-Fair-View»-Prinzip folge und keine Willkür-Rückstellungen erlaube.

ABPS, SBVg und VAV fordern, dass die Auditierung von GloBE-Berechnungen und -Abschlüssen in der Verordnung geregelt werde. SVV lehnt eine Prüfungspflicht der GloBE-Bemessungsgrundlagen auch auf fakultativer Basis ab, da diese ein unnötiges Swiss-finish darstellen würde.

4.2 Verfahren

SVV spricht sich im Interesse der Unternehmen für ein «One-Stop-Shop»-Konzept für die Veranlagung aus. CCIG spricht sich für ein einheitliches Deklarationsverfahren in allen Kantonen und eine maximale Frist von 3 Jahren zur Veranlagung der Steuer aus.

Die FDP sowie ABPS, economiesuisse, SBVg, SVV, VAV, ZBV und ZHK fordern die Schaffung einer Auskunftsstelle zur Klärung offener Anwendungsfragen der Ergänzungssteuer. Die SVP erwartet, dass zu Lücken und Unklarheiten in den Mustervorschriften in der zweiten Vernehmlassung zur MindStV Stellung genommen werde.

LU möchte den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen für die Umsetzung der Mindestbesteuerung möglichst geringhalten. Die SBB regt die Einführung von

administrativen Erleichterungen für Unternehmen an, die aufgrund eines hohen Substanzabzugs mutmasslich keine Ergänzungssteuer entrichten müssten.

Raiffeisen erachtet eine möglichst rasche Bekanntgabe der Verfahrensvorschriften und Standortmassnahmen für notwendig.

4.3 Übrige

- EXPERTsuisse schlägt vor, die internationale Ergänzungssteuer gemäss Artikel 2.1.6 der Mustervorschriften auch auf der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten zu erheben. Im Gegensatz zu einer nationalen Ergänzungssteuer verhindere eine qualifizierte internationale Ergänzungssteuer die Besteuerung durch eine UTPR in einem anderen Staat.
- Weiter spricht sich EXPERTsuisse dafür aus, auf Abweichungen von den Mustervorschriften für die Berechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer bewusst zu verzichten und dies in der Botschaft deutlich zu machen. Aus standortpolitischer Sicht dränge es sich auf, dass die Schweiz bei diesem Punkt eine Vorreiterrolle einnehme und Planungssicherheit schaffe. Dabei sollen auch mögliche Ausnahmen von der Mindestbesteuerung weitestgehend ausgeschöpft werden.
- JU spricht sich für eine Abzugsfähigkeit der Ergänzungssteuern bei der ordentlichen Gewinnsteuer aus.
- EXPERTsuisse unterbreitet eine Reihe von Textvorschlägen zur Anpassung der Verordnung und regt eine Ergänzung der MindStV durch einen neuen Artikel zu «Excluded Entities» an.
- SG regt eine Klarstellung an, dass Betriebsstätten inländischer Geschäftseinheiten nicht «constituent entities» darstellen würden.
- Die SVP sowie ABPS, SBVg und VAV regen an, die Regeln für eine Umrechnung von Jahresrechnungen, welche in Schweizer Franken geführt werden, in der Verordnung festzulegen.
- Raiffeisen schlägt eine vollständige Auflistung der Schweizer Steuern vor, welche als massgebende Steuern gälten.
- ZG beantragt, Ausführungen zu den Auswirkungen in den Kantonen zu ergänzen, insbesondere zu den personellen Ressourcen, welche für die Steuereinschätzung der betroffenen Unternehmen benötigt würden.
- OREF fordert eine Anpassungsmöglichkeit für die Kantone, um im Forschungs- und Entwicklungsbereich Instrumente anzubieten, die zu den Mustervorschriften nicht im Widerspruch stünden.

Anhang

Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

1. Kantone		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Die Mitte		Verzicht erklärt.
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Ensemble à Gauche	EAG	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
GRÜNE Schweiz	Grüne	Verzicht erklärt.
Grünliberale Partei Schweiz	glp	Verzicht erklärt.
Lega dei Ticinesi	Lega	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband		Verzicht erklärt.
Schweiz. Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		<input checked="" type="checkbox"/>

5. Finanzbehörden und Steuerorganisationen		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Alliance Sud		
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Nationalbank	SNB	Verzicht erklärt.
EXPERTsuisse, Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	TREUHAND SUISSE	
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling – veb.ch		<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings, Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings	<input checked="" type="checkbox"/>
Piratenpartei Schweiz		
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS	Verzicht erklärt.
Schweizerisches Konsumentenforum	FK	
Fédération romande des consommateurs	FRC	
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	ACSI	

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende		
Adressaten	Abkürzungen	Stellungnahme eingegangen
Chambre de commerce, d'industrie et des services des Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	CVCI	<input checked="" type="checkbox"/>
GastroSuisse		<input checked="" type="checkbox"/>
Groupement des Entreprises Multinationales	GEM	<input checked="" type="checkbox"/>
Interpharma		<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre romand des experts fiscaux diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
Raiffeisen Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bundesbahnen	SBB	<input checked="" type="checkbox"/>
Swiss American Chamber of Commerce	amcham	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweizerischer Privatbanken	ABPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Zürcher Handelskammer / Zürcher Bankenverband		<input checked="" type="checkbox"/>